

„Sittenwidrigkeit von Körperverletzungen bei verabredeten Auseinandersetzungen rivalisierender Gruppen“

BGH, Beschluss vom 20. 02. 2013 – 1 StR 585/12 (LG Stuttgart)

in: *NJW* 2013, 1379 = *NStZ* 2013, 342.

I. Sachverhalt

Im vorliegenden Fall geht es um verabredete tätliche Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Jugendgruppen. Zu einer der Gruppen gehörten die heranwachsenden Angekl. *S* und *Z* sowie *M*.

Dabei stimmten die Beteiligten beider Gruppen aufgrund einer faktischen Übereinkunft zu, die körperlichen Auseinandersetzungen mit Faustschlägen und Fußtritten auszutragen. Sie billigten den Eintritt auch erheblicher Verletzungen. In Überlegenheit der Gruppe um die Angekl. verübten sie gegen die Zeugen *La* und *W* sowie den *J*, der (mit einer BAK von rund 3,0 ‰) stark alkoholisiert und wehrlos war, jeweils Faustschläge bzw. Fußtritte gegen das Gesicht, den Kopf und den Körper. Die Zeugen waren dadurch so erheblich verletzt, dass sie operiert und stationär behandelt werden mussten.

Das LG hat die Angekl. wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung zu unterschiedlichen Sanktionen des Jugendstrafrechts verurteilt. Die Revision von *S* und *Z* bleibt ohne Erfolg.

II. Begründung

Die Körperverletzungen an *La* und *W* seien rechtswidrig, da die Handlungen trotz der bestehenden Einwilligungserklärungen gegen die guten Sitten i.S.v. § 228 StGB verstoßen.

Nach jüngerer Rechtsprechung des BGH ergebe sich die Sittenwidrigkeit i.S.v. § 228 StGB vorrangig aus dem eingetretenen *Körperverletzungserfolg* sowie dem *konkreten Gefahrengrad für Leib und Leben* des Opfers. Allerdings sei sie auch aus anderen tatsächlichen Umständen der Tatbegehung abzuleiten. Bei der Gefährlichkeitsbewertung der Körperverletzung sei in zeitlicher Hinsicht also eine *ex-ante*-Perspektive maßgeblich.

Der Gefährlichkeitsgrad solcher Körperverletzungen bestimme sich aber auch nach den die Tatausführung begleitenden Umständen. Dabei komme es darauf an, ob die Tat unter ihre Gefährlichkeit begrenzenden *Vorkehrungen* stattfindet, wie etwa maßgeblichen Regeln von Sportwettkämpfen. Darüber hinaus sei bei wechselseitigen tätlichen Auseinandersetzungen auch darauf abzustellen, ob solche Bedingungen gegeben sind, die *tatsächliche Verteidigungsmöglichkeiten* des Einwilligenden ermöglichen.

Folglich müsse die *abstrakt-generelle Eskalationsgefahr* von *unkontrollierbaren gruppenspezifischen Prozessen* der Schlägerei mitberücksichtigt werden. Die Fußtritte und Faustschläge der Angekl. gegen den Kopf der Opfer waren bereits für ihr Leben gefährlich. Diese Handlungen können das Merkmal des § 224 I Nr. 5 StGB verwirklichen. Bedeutsamer als deren ohnehin nicht geringer Gefährlichkeitsgrad sei jedoch vorliegend das Fehlen jeglicher das Gefährdungspotenzial begrenzender Absprachen.

Im Hinblick auf die Körperverletzung an *J* war er von vornherein nicht einwilligungsfähig. Aufgrund seiner starken Alkoholisierung konnte er keine zutreffende Vorstellung von dem voraussichtlichen Verlauf und den möglichen Folgen des zu erwartenden Angriffs haben.

III. Problemstandort

Der Problemstandort dieses Falles liegt in dem Bewertungsmaßstab über die Sittenwidrigkeit einer Körperverletzung trotz Einwilligung gemäß § 228 StGB. Dort stellt sich die Frage, ob die Sittenwidrigkeit nur anhand des Taterfolgs bzw. einer konkreten Todesgefahr der einzelnen Handlungen zu bewerten ist, oder ob sie auch aus Gesamtumständen der Tatausführung, d. h. aus einer ex-ante-Perspektive abzuleiten ist.

IV. Weiterführende Hinweise

- BGHSt 53, 55
- BayObLGSt 1998, 152
- Hardtung, MüKo StGB, § 228

Zum Fall der unterstellten Einwilligungsfähigkeit des Erklärenden

- Amelung, NStZ 1999, 458